

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 961

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am BGH a.D.,  
Pfinztal

Neuregelungen im Zahlungsverkehrsrecht  
- Ein kritischer Überblick -

Seite 968

Rechtsanwalt (Athen) Anastasios M. Andrianesis, LL.M.  
(München), München/Athen

Die Neuregelung der verdeckten Sacheinlagen bei der  
AG durch das ARUG

Seite 973

BGH, 5.4.2011

Zur Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Dar-  
lehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus einem  
Verbraucherdarlehensvertrag, die am 31. Dezember  
2001 noch nicht verjährt waren

Seite 976

OLG Stuttgart, 16.3.2011

Zur Widerlegung des Vorsatzes bei unterbliebener Auf-  
klärung über Rückvergütungen bei der Anlageberatung  
im Zusammenhang mit Finanzkommissionsgeschäften

Seite 979

BGH, 15.3.2011

Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Neugläubiger-  
schadens gemäß § 823 Abs. 2 BGB, § 15a Abs. 1 InsO  
nach den allgemeinen Vorschriften; zur Darlegungs-  
und Beweislast für die Überschuldung

Seite 984

BGH, 19.4.2011

Keine Geltung des Sacheinlagenverbots für eine den  
Betrag von 25.000 € erreichende oder übersteigende Er-  
höhung des Stammkapitals einer Unternehmergesell-  
schaft

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Pfinztal  
Neuregelungen im Zahlungsverkehrsrecht  
- Ein kritischer Überblick - 961
- Rechtsanwalt (Athen) Anastasios M. Andrianesis, LL.M.(München), München/Athen  
Die Neuregelung der verdeckten Sacheinlagen bei der AG durch das ARUG 968

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 5.4.2011 Zur Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus einem Verbraucherdarlehensvertrag, die am 31. Dezember 2001 noch nicht verjährt waren 973
- OLG Stuttgart 16.3.2011 Zur Widerlegung des Vorsatzes bei unterbliebener Aufklärung über Rückvergütungen bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzkommissionsgeschäften 976

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 15.3.2011 Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Neugläubigerschadens gemäß § 823 Abs. 2 BGB, § 15a Abs. 1 InsO nach den allgemeinen Vorschriften; zur Darlegungs- und Beweislast für die Überschuldung 979
- Bundesgerichtshof 19.4.2011 Keine Geltung des Sacheinlagenverbots für eine den Betrag von 25.000 € erreichende oder übersteigende Erhöhung des Stammkapitals einer Unternehmergeinschaft 984

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesverfassungsgericht 27.1.2011 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Neufassung des Bauforderungssicherungsgesetzes 986
- Bundesverfassungsgericht 20.4.2011 Zum Anwaltsvorbehalt in gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren 989

Bundesgerichtshof	7.4.2011	Zur Frage, ob die Kündigungssperre des § 112 InsO das Erlöschen einer Dienstbarkeit hindert, welche das aus einem Mietvertrag folgende Nutzungsrecht an dem belasteten Grundstück sichert	989
Bundesgerichtshof	13.4.2011	Die einen Abrechnungszeitraum vor Insolvenzeröffnung des Mieters betreffende Betriebskostennachforderung des Vermieters als Insolvenzforderung	991
Bundesgerichtshof	10.3.2011	Zur Zulässigkeit der Pfändung in eigene Schuld und zur Pflicht des Anwalts, als Prozessvertreter des Beklagten diesen Einwand geltend zu machen; zur Einziehung der gepfändeten Forderung in eigene Schuld im Wege der Verrechnung	993
Bundesgerichtshof	24.3.2011	Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger	998
<b>Wettbewerbsrecht</b>			
Bundesgerichtshof	10.2.2011	Zur Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewährten Beihilfe (Flughafen Frankfurt-Hahn); das beihilferechtliche Durchführungsverbot als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB; zur Verjährung des Rückforderungsanspruchs	999

## Bücherschau

Christoph Graf von Bernstorff	Incoterms® 2010	1008
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV